

Schuldrecht AT – Schadensersatz und Dritte*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

Literatur

- OTHMAR JAUERNIG, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar. 11. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.
- DIRK LOOSCHELDERS, Schuldrecht Allgemeiner Teil. 3. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2005.
- DIETER MEDICUS, Bürgerliches Recht. 20. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2004.
- DIETER MEDICUS, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil. 15. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

Inhaltsverzeichnis

A. Schadensersatzanspruch	1
I. Naturalrestitution, § 249 Abs. 1	1
II. Entgangener Gewinn, § 252	1
III. Immaterieller Schaden, § 253	1
IV. Mitverschulden, § 254	1
1. Rechtsprechung	2
2. Teile der Lehre	2
V. Drittschadensliquidation	3
VI. Lesen	4
B. Zum Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte	4
I. Rechtsgrundlage	4
II. Schuldverhältnis	4
III. Leistungsnähe	4
IV. Näheverhältnis Gläubiger/Dritter	5
V. Schutzbedürfnis	5
VI. Lesen	6

A. Schadensersatzanspruch

I. Naturalrestitution, § 249 Abs. 1

Wer Schadensersatz schuldet, hat nach § 249 Abs. 1 den (hypothetischen) Zustand herzustellen, der bestünde, wenn das schadensstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre. Wer Schadensersatz statt der Leistung schuldet, muss den Gläubiger vermögensmäßig so stellen, wie er bei Erhalt der Leistung stünde. Das BGB geht im Grundfall von der Herstellung in Natur aus. Wer einem anderen das Auto beschädigt, muss dieses also grundsätzlich selbst reparieren. Man spricht hier von der Naturalrestitution.

Bei Personenverletzung oder Sachbeschädigung ist es verständlich, wenn der Geschädigte den Schädiger nicht persönlich mit der Heilung oder Reparatur beauftragen möchte. Er kann daher nach § 249 Abs. 2 die dafür nötigen Kosten vom Schädiger ersetzt verlangen.

Ist eine Herstellung in Natur nicht möglich oder ungenügend (das beschädigte Auto ist praktisch irreparabel), so muss der Schädiger den Geschädigten nach § 251 Abs. 1 in Geld entschädigen. Er muss die Vermögenseinbuße des Geschädigten mit Geld aufwiegen, also etwa den Betrag zahlen, den das Auto jetzt weniger wert ist oder den für die Anschaffung eines gleichwertigen Pkw nötigen Betrag.

In manchen Fällen überschreiten die Reparaturkosten den Wert der Sache zum Zeitpunkt der Schädigung.

Grundsätzlich wird das Affektionsinteresse des Geschädigten an seiner Sache respektiert, also das Interesse daran, lieber die eigene, schon bekannte Sache zu behalten (den perfekt auf eigene Bedürfnisse angepassten Computer etwa) und zu reparieren, statt sich eine neue, unbekannte Sache zuzulegen. Nur wenn die zur Reparatur nötigen Aufwendungen den Wert übermäßig überschreiten, braucht nach § 251 Abs. 2 der Schädiger nur den Wert der Vermögenseinbuße zu ersetzen.

II. Entgangener Gewinn, § 252

Der Schadensersatz umfasst auch den entgangenen Gewinn. Beim Schadensersatz statt der Leistung ist das etwa der Gewinn aus Weiterverkauf, der nun nicht realisiert werden kann. Aber auch bei Körperverletzungen ist entgangener Gewinn als Schadensposten nicht selten, wenn nämlich etwa ein Selbstständiger (Rechtsanwalt) wegen einer Verletzung seine Kanzlei zeitweilig nicht führen kann. § 252 S. 2 enthält die Vermutung, dass der übliche Gewinn erzielt worden wäre. Im Handelsrecht gelten teilweise weitergehende Vermutungen.

III. Immaterieller Schaden, § 253

Schadensersatz in Geld ist grundsätzlich nur für Vermögensschäden vorgesehen. Ein Schaden, der sich nicht im Vermögen niederschlägt (Schmerz, verletztes Ehrgefühl), muss in Natur (§ 249 Abs. 1) oder kann gar nicht ersetzt werden. Wiederherstellung in Natur ist auch durchaus denkbar etwa beim verletzten Stolz oder Ansehen etwa durch eine öffentliche Richtigstellung.

Nur in Ausnahmefällen sollen auch immaterielle Schäden durch billige Entschädigung in Geld ausgeglichen werden können („Schmerzensgeld“), § 253 Abs. 2. Das ist nur bei Verletzungen von Körper und Gesundheit, (Bewegungs-) Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung möglich. In der Klausur gibt es hier zwei Möglichkeiten, den § 253 Abs. 2 zu prüfen: Entweder innerhalb der Prüfung des Schadensersatzes als eigenen Schadensposten (dies entspräche der neuen systematischen Stellung) oder (historisch gemäß der Prüfung des quasi gleichlautenden § 847 a.F.) als eigenen Anspruch. In beiden Fällen reicht es zu sagen, dass ein Anspruch besteht. Die Höhe muss in der Klausur nie angegeben werden.

IV. Mitverschulden, § 254

Wirkt der Geschädigte schuldhaft bei der Entstehung des Schadens mit, so wird der Schadensersatz gemindert, § 254. Das ist eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242). Die Minderung wird in dem Umfang vorgenommen, die dem Verschuldensumfang des Geschädigten entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, welche der beiden Handlung das Ereignis stärker vorangetrieben hat und wie hoch das Verschulden ist. Es wird allerdings selten verlangt werden, den Maßstab genau zu beziffern, so dass

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_E-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

es meist genügt, eine Minderung wegen Mitverschuldens zu benennen. Wenn das Mitverschulden sehr stark überwiegt, kann der Schadensersatzanspruch des Geschädigten auf Null schrumpfen.

Das Mitverschulden kann nach § 254 Abs. 2 S. 1 auch darin liegen, dass auf die erhöhte Schadenseintrittsgefahr nicht hingewiesen wurde. Den Geschädigten trifft nämlich eine Obliegenheit, den Schaden möglichst gering zu halten.

Nach § 254 Abs. 2 S. 2 muss der Geschädigte auch analog § 278 für (Mit-) Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einstehen, wenn sie an der Schadensentstehung schuldhaft beteiligt waren. Anders als es seine Stellung es vermuten lässt, gilt diese Verweisung nicht nur für Abs. 2, sondern für den gesamten § 254.¹ Über den Tatbestand des § 278 hinaus sind auch solche Gehilfen erfasst, die der Geschädigte zum eigenen Rechtsgüterschutz einsetzt.² Fraglich ist, was geltend soll, wenn keine rechtliche Sonderbeziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem besteht.

1. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung und weite Teile der Lehre sehen in der Verweisung auf § 278 eine Rechtsgrundverweisung und schließt daraus, dass eine rechtliche Sonderbeziehung vorliegen muss. Zwischen den Parteien musste also schon vor dem schadensstiftenden Ereignis ein Schuldverhältnis (Vertrag, vorvertragliches Schuldverhältnis) bestehen.³ Fehlt eine solche Sonderbeziehung, wird auf eine Analogie zu § 831 zurückgegriffen.⁴

2. Teile der Lehre

sehen den Verweis als Rechtsfolgenverweisung auf § 278, wenden ihn also auch auf Ansprüche außerhalb von Sonderbeziehungen an. Verweisen soll er aber nur auf die Regelung über Erfüllungsgehilfen, nicht über gesetzliche Vertreter, was vor allem Minderjährige schützen soll.⁵

Fall 1, „Das Malheur mit dem Ball“: Der Fahrer Fritz (F) des Spediteurs Sauerbier (S) fährt mit einer Fuhr Sitzbällen am Betriebsgelände des Glasherstellers Glas & Scheibe GmbH (G) vorbei. Dabei löst sich ein aufgeblasener Sitzball von der Ladefläche des Lkw und rollt auf dem Gelände des G in eine versandfertige Palette mundgeblasener Weinkelche im Wert von 1.000 €. Fritz hatte aus Spaß an der Freude bereits einen Ball aufgeblasen, diesen dann aber nicht fachgerecht verstaut. Er hatte sich bereits häufiger solche Scherze erlaubt, was Sauerbier auch wusste, ohne jedoch etwas dagegen unternommen zu haben. Das Malheur wäre allerdings nicht passiert, wenn der bisher immer zuverlässige Hauswart Heinrich (H) das Betriebstor an diesem Tag nicht vergessen hätte, wieder zu schließen. Kann G (vollen) Schadensersatz von S verlangen?

Anspruch G gegen S auf Schadensersatz (1.000 €) aus § 831

1. F = Verrichtungsgehilfe des S ✓, als angestellter Fahrer ist er weisungsgebunden und sozial abhängig.

2. Verletzung eines Rechtsguts des G durch F? Eigentum an den Gläsern ✓
3. Dies müsste bei Ausführung der Verrichtung geschehen sein. F ließ den Ball während seiner Fahrertätigkeit fallen. ✓
4. S müsste allerdings nicht haften (§ 831 Abs. 1 S. 2), wenn er bei Auswahl und Überwachung des F die nötige Sorgfalt hat walten lassen. F erlaubte sich jedoch auch schon in der Vergangenheit Scherze mit dem Frachtgut. Da er dies wusste, hätte S etwas unternehmen müssen. Dies unterließ er und wahrte damit nicht die gebotene Sorgfalt. Er kann sich also nicht exkulpieren.
5. Bei G müsste ein Schaden eingetreten sein. Er hat einen Schaden von 1.000 € zu beklagen. Der Schadensersatz könnte jedoch wegen Mitverschuldens des G nach § 254 zu mindern sein. G selbst hat jedoch nicht zur Schadensentstehung beigetragen. Nach § 254 Abs. 2 S. 2 müsste er sich jedoch auch das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen entsprechend § 278 anrechnen lassen. Der § 278 setzt jedoch ein bestehendes Schuldverhältnis voraus, das zwischen G und S zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses noch nicht bestand. Wie dies aufzulösen ist, ist umstritten

a) **Rechtsfolgenverweisung:** Eine Meinung liest den § 254 Abs. 2 S. 2 als Rechtsfolgenverweisung. Ein bestehendes Schuldverhältnis soll nicht erforderlich sein. Der Heinz wäre demnach als Erfüllungsgehilfe anzusehen und seine Nachlässigkeit beim Schließen des Tors würde den Anspruch der G mindern.

b) **Rechtsgrundverweisung:** Die Gegenmeinung sieht die Vorschrift als Rechtsgrundverweisung auf § 278. Bestand kein Schuldverhältnis, soll nicht der § 278 anwendbar sein, sondern vielmehr der § 831. Der H wäre hier als weisungsgebundener und sozial abhängiger Angestellter der G auch Verrichtungsgehilfe. Er wirkte an der Schadensverursachung in Form des Offenlassens des Tors auch im Rahmen seiner Verrichtung seiner Tätigkeit mit. Möglich ist jedoch eine Exkulpation seitens des G, wenn ihn kein Auswahl- und Überwachungsverschulden trüfe. H war stets zuverlässig. G kann sich also exkulpieren. Demnach würde sich sein Anspruch nicht mindern.

c) **Stellungnahme** (exemplarisch für die h. M.): Die Stellung des § 278 bedingt die Voraussetzung des bestehenden Schuldverhältnisses. Eine Anwendung des § 278 würde etwa Schwierigkeiten bereiten bei Subunternehmern u. ä., wo

¹ JAUERNIG–Teichmann, BGB § 254 Rn. 11.

² JAUERNIG–Teichmann, BGB § 254 Rn. 12.

³ BGHZ 103, 342.

⁴ RGZ 142, 359; LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 1036.

⁵ MEDICUS, BR S. Rn. 865, 867.

sie eine Zurechnung praktisch nicht mehr ermöglichen. Hingegen liegt in § 831 eine Haftung für eigenes Verschulden, so dass die Hinzuziehung nicht problematisch ist.⁶ Daher ist der zweiten Meinung zu folgen.

6. G hat also gegen S einen Anspruch aus § 831 auf Schadensersatz i. H. v. 1.000 €

V. Drittschadensliquidation

Grundsätzlich kann nur der Gläubiger des Schadensersatzanspruchs seinen Schaden ersetzt verlangen.

Fall 2, „Kunstliebhaber“: Als Antiquitätensammlerin Berta im Urlaub in Hamburg ist, lernt sie den Kunstliebhaber Kurt kennen. Dabei stellen beide fest, daß Kurt eine Schale besitzt, die Berta schon lange haben wollte. Sie werden sich über einen Kaufpreis einig und vereinbaren, daß Kurt die Schale auf eigene Kosten an Berta nach Trier verschickt. Dazu beauftragt Kurt den R. Rasant, der ihm schon lange einen Gefallen schuldet und eigentlich immer zuverlässig ist. Rasant hatte sich gerade einen Sportwagen gekauft. Übermütig macht er sich auf den Weg nach Trier und fliegt dabei aufgrund überhöhter Geschwindigkeit aus der Kurve. Er bleibt unverletzt, aber die Schale wird in tausend Teile zertrümmert. Berta ist wütend und enttäuscht und möchte wissen, ob sie Ansprüche gegen Kurt oder Rasant hat. (Dank an Frau Alexandra Lehmann für Fall und Lösung)

I. B gegen R aus § 280 (Transportvertrag) i.V.m. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

1. Schuldverhältnis

Zwischen Berta und Rasant besteht kein Schuldverhältnis; Berta könnte jedoch in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Rasant und Kurt einbezogen worden sein

a) Vertrag zwischen Kurt und Rasant

- problematisch, da es sich hier um eine bloße Gefälligkeit handelt
- aber nach hM kann auch ohne die Begründung einer Leistungspflicht ein Schuldverhältnis entstehen, wenn mit dem Erweisen der Gefälligkeit Sorgfaltspflichten begründet worden sind und somit ein Gefälligkeitsverhältnis besteht. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte.
- Hier erscheint wegen des hohen Werts der Schale die Annahme eines Gefälligkeitsverhältnisses vertretbar.
- Also (+)

b) Einbeziehung der Berta in den Schutzbereich

- Leistungsnähe wäre zu weitreichend, wenn man annehmen würde, da die Leistung dem Dritten bestimmungsgemäß zugute kommen soll

bzw. ein auf Drittschutz gerichteter Parteiwille vorliegt

2. Ergebnis: Berta hat gegen Rasant keinen vertraglichen Anspruch

II. B gegen R aus § 823 I

1. Rechtsgutsverletzung: Eigentum? Im Zeitpunkt des Unfalls war Berta noch nicht Eigentümerin
2. Ergebnis: daher kein Anspruch

III. B gegen K aus § 433 I auf Übereignung der Schale

1. Anspruch entstanden ✓
2. Anspruch untergegangen? Nach § 275 I, da Stückschuld
3. Ergebnis: kein Anspruch mehr

IV. B gegen K aus §§ 280 I, III, 283 auf Schadensersatz

1. Schuldverhältnis: s.o.
2. Pflichtverletzung: Kurt kann nicht mehr leisten
3. Verschulden: ihm selbst ist kein Verschuldensvorwurf zu machen; insbesondere hat er Rasant ordentlich ausgewählt
ihm könnte allenfalls das Verschulden des Rasant über § 287 zugerechnet werden:

- dann müßte Rasant Erfüllungsgehilfe bei der Erfüllung einer dem Kurt obliegenden Verbindlichkeit sein; der Transport müßte daher zum Pflichtenkreis des Kurt gehören; welche Leistung der Schuldner zu erbringen hat, hängt davon ab, ob eine Hol- Bring- oder Schickschuld vorliegt; nur bei einer Bringschuld würde der Transport noch zu dem Pflichtenkreis des Kurt gehören
- Holschuld scheidet aus; die Übernahme der Kosten führt im Zweifel nicht zur Bringschuld (§ 269 III)
- Hier liegt eine Schickschuld vor
- Bei der Schickschuld in Form des Versendungskaufs hat der Schuldner seine Leistungshandlung bereits mit der Übergabe an die Transportperson erfüllt
- Also kein zurechenbares Verschulden

4. Ergebnis

kein Schadensersatzanspruch gegen Kurt

⁶ LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 1036.

V. B gegen K aus § 285 auf Abtretung eines Ersatzanspruchs (K gegen R) in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation



Achtung: bei einem Frachtvertrag nach §§ 407 ff. HGB ist die Drittschadensliquidation nunmehr gesetzlich geregelt. Der Empfänger der Leistung kann daher auch den Schaden beim Transporteur liquidieren. Hier ist Rasant jedoch eine private Beförderungsperson, auf die das HGB keine Anwendung findet. Für die DSL ist der einzige verbleibende Fall in der Fallgruppe des Versendungskaufs, wenn es sich um zwei Privatpersonen, d.h. keine Unternehmer, handelt

1. Kurt hat gegen Rasant einen Anspruch, aber wirtschaftlich keinen Schaden
 - a) Anspruch des Kurt gegen Rasant aus § 280 I (Verletzung des Gefälligkeitsverhältnisses)
 - aa) Schuldverhältnis: Gefälligkeitsverhältnis, s.o.
 - bb) Pflichtverletzung ✓
 - cc) Verschulden ✓, da fahrlässig
 - dd) Schaden? (-), wenn Kurt weiterhin den Kaufpreis von Berta fordern kann:
Anspruch auf Kaufpreiszahlung des Kurt gegen Berta nach § 433 II
 - Anspruch entstanden ✓
 - Anspruch untergegangen? § 326 I? an sich untergegangen, aber nach § 447 ist die Gefahr des Untergangs auf den Käufer übergegangen – sobald die Sache an die Transportperson übergeben wurde, muß der Käufer zahlen, unabhängig davon, ob er die Sache erhält (da es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt (beides Verbraucher), ist § 447 auch nicht nach § 474 II ausgeschlossen)
 - der Anspruch besteht also weiter
 - ee) Ergebnis: Kurt hat keinen Schaden und daher keinen Anspruch aus § 280 I
 - b) Anspruch des Kurt aus § 823 I gegen Rasant
 - Handlung des Rasant ✓
 - Eigentum des Kurt verletzt ✓
 - Rechtswidrigkeit und Verschulden ✓
 - aber keinen Schaden

die erste Voraussetzung der DSL ist erfüllt
2. Berta hat gegen Rasant keinen Anspruch, aber wirtschaftlich einen Schaden
 - a) kein Anspruch: s.o.
 - b) Schaden, da sie den Kaufpreis zahlen muß
3. zufällige Schadensverlagerung ✓ Gefahrtragungsregeln beim Versendungskauf

4. Ergebnis: Der Schaden der Berta wird zu dem Anspruch des Kurt gezogen, so daß Kurt den Schaden der Berta bei Rasant liquidieren kann: diesen Anspruch des Kurt gegen Rasant muß Kurt nun nach § 285 analog der Berta abtreten.

VI. Lesen

- LOOSCHELDERS, SAT § 51

B. Zum Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte

Häufig findet man Dritte in Schuldverhältnissen. So haben oft nur die Eltern den Mietvertrag unterzeichnet, aber auch die Kinder wohnen in der Wohnung. An einem schadhaften Geländer würden also auch sie sich verletzen. Damit sie nicht den Schwächen des Deliktsrechts ausgesetzt sind (§ 831), wurden die Schutzpflichten des Mietverhältnisses auf sie ausgedehnt. Man spricht vom Vertrag mit Schutzwirkung oder allgemeiner vom Schuldverhältnis mit Schutzwirkung, das auch das vorvertragliche Schutzverhältnis umfasst. Ein Erfüllungsanspruch soll dem Dritten nicht zustehen (im Gegensatz zum „echten“ Vertrag zugunsten Dritter, § 328 ff.), aber die **Rücksichtnahmepflichten** nach § 241 Abs. 2 gelten auch zu seinen Gunsten.

I. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist nicht unstrittig. Einige nehmen an, dieses Schuldverhältnis entstehe durch ergänzende Vertragsauslegung des Vertrags mit dem Hauptgläubiger. Andere nehmen an, es handele sich um eine Rechtsfortbildung aus § 242 (Richterrecht).⁷ Ebenso wird eine Rechtsfolgenanalogie zu § 328 ff. vorgeschlagen. Man könnte es theoretisch auch aus § 311 Abs. 3 ziehen. Diese Differenzen sind jedoch müßig, da keine der herangezogenen Vorschriften die Tatbestandsmerkmale enthält.⁸

II. Schuldverhältnis

Zwischen den Hauptparteien muss ein Schuldverhältnis bestehen. Ausreichend ist auch ein quasivertragliches wie das vorvertragliche Schuldverhältnis.

III. Leistungsnähe

Der Dritte muss nach der Bestimmung des Schuldverhältnisses mit der Leistung des Schuldners in Berührung kommen wie auch der Hauptgläubiger.⁹ Also ist er den Gefahren der Schlechteistung genauso ausgesetzt wie der Hauptgläubiger.¹⁰ Das trifft für die minderjährige Tochter zu, die mit ihrer Mutter den Supermarkt betritt: der Gefahr des Ausrutschens wegen eines unsauberem Bodens ist sie

⁷ JAUERNIG–Stadler, BGB § 328 Rn. 21.

⁸ LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 203.

⁹ LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 205.

¹⁰ JAUERNIG–Stadler, BGB § 328 Rn. 24.

wie ihre Mutter ausgesetzt. Gleiches gilt für die Familienangehörigen des Hauptmieters, sofern sie nicht selbst Mieter sind: ein unsachgemäß angebrachtes Geländer trifft die Kinder wie die Eltern.

IV. Näheverhältnis Gläubiger/Dritter

Der Gläubiger muss ein Interesse am Schutz des Dritten haben. Das Interesse am Schutz des Dritten muss berechtigt sein. Insbesondere sind davon Schutzpflichten mit familienrechtlichem Einschlag (früher „Wohl und Wehe“) erfasst, inzwischen aber auch andere Schutzverhältnisse betroffen. Es genügt, dass die Leistung bestimmungsgemäß dem Dritten zugute kommen soll.¹¹ Auch gegenläufige Interessen von Gläubiger und Drittem schließen dies nicht aus, sofern der Gläubiger zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Dritten verpflichtet ist.

V. Schutzbedürfnis

Der Dritte muss schutzbedürftig sein in dem Sinne, dass ihm kein eigener vertraglicher (oder quasi-vertraglicher) Anspruch gegen den Schuldner zusteht. Ein eigener deliktilicher Anspruch schließt hingegen die Schutzbedürftigkeit nicht aus.

i. Schema zum Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

1. **Rechtsgrundlage** (str.): (§§ 328 ff. analog); Ergänzende Vertragsauslegung, §§ 133, 157; § 242/Richterrecht; § 311 Abs. 3
2. **Schuldverhältnis** zwischen den Hauptparteien
3. **Leistungsnähe** des Dritten (mit der Leistung des Schuldners)
4. **Schutzpflicht** des (Haupt-)Gläubigers gegenüber dem Dritten.
5. **Erkennbarkeit** für den Schuldner (bzgl. Schema i, 3 und Schema i, 4).
6. **Schutzbedürfnis:** Dritte Person ohne eigenen vertraglichen Anspruch gegen den Schuldner

Rechtsfolge: Pflichten nach § 241 Abs. 2 auch gegenüber dem Dritten

Fall 3, „HeimwerkerIn der Vermieter“: Als Anton nach Hause kommt, muss er feststellen, dass seine Frau Emma verletzt worden ist. Sie wurde durch den Vermieter Volz in der gemeinsamen Wohnung dadurch verletzt, dass dieser Werkzeug hat runterfallen lassen und Emma davon getroffen wurde. Volz wollte eine defekte Leitung reparieren. Den Mietvertrag haben nur Anton und Volz unterschrieben. Emma verlangt nun von Volz Ersatz der Behandlungskosten. Zu Recht? (Dank an Frau Alexandra Lehmann für Grundfall und Lösung)

I. Anspruch E gg. V aus §§ 280 I, 241 II

1. Schuldverhältnis

- a) (Eigenes) Schuldverhältnis zwischen E und V (vertraglich, vorvertraglich) nicht ersichtlich.
- b) E könnte aber mit V ein **Schuldverhältnis mit Schutzwirkung** zugunsten Dritter haben.
 - aa) Rechtsgrundlage...
 - bb) in Betracht kommt hier allenfalls der Mietvertrag; dieser besteht jedoch zwischen A und V. Möglicherweise ist die E in den Schutzbereich des Vertrags zwischen A und V einbezogen: dies wäre über die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter möglich. Dann müssten die Voraussetzungen einer solchen Einbeziehung vorliegen
 - cc) Leistungsnähe: die dritte Person muss bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommen und Gefahren aus Pflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sein wie der eigentliche Vertragsgläubiger. E kommt mit dem Mietvertrag ebenso in Berührung wie A und daher auch mit den nötigen Reparaturbemühungen des V
 - dd) Schutzpflicht des Vertragsgläubigers gegenüber dritten Personen - insbesondere bei familienrechtlichen Beziehungen: bei der Ehefrau ✓
 - ee) Erkennbarkeit der Schutzpflicht: für den Vertragspartner V muss die Schutzpflicht des Gläubigers gegenüber der dritten Person erkennbar sein. V wusste, daß die Ehefrau des A auch in der Wohnung wohnt, daher ✓
 - ff) Schutzbedürftigkeit: nicht, wenn E ein eigener vertraglicher Anspruch zusteht: hier hat E keine eigenen Ansprüche. Also ✓
 - gg) die Voraussetzungen für die Einbeziehung der E in den Schutzbereich des Vertrags zwischen A und V liegen vor, es besteht somit ein Schuldverhältnis iSd. § 280 I.
2. Pflichtverletzung: die Nebenpflicht, das Leben und die Gesundheit des Vertragspartners nicht zu beschädigen (§ 241 II), wurde hier verletzt.
3. Vertreten müssen, § 280 I 2: Vorsatz (-). Fahrlässigkeit? Im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen? ✓ V handelte fahrlässig nach § 276 I.
4. Schaden: Verletzung, daraus entstandene Behandlungskosten ✓
5. Ergebnis: Anspruch E gg. V ✓

II. E gg. V aus § 823 I

1. Handlung ✓ positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen bei Garantenstellung
2. Verletzung eines absoluten Rechtsguts ✓

¹¹ BGHZ 129, 167; JAUERNIG–Stadler, BGB § 328 Rn. 24.

3. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung - hier ✓
4. Widerrechtlichkeit hier ✓
5. Verschulden ✓
6. Haftungsausfüllender Tatbestand
 - a) Schaden
 - b) haftungsausfüllende Kausalität
 - c) Art und Umfang des zu ersetzenen Schadens
 - d) Schaden hier in den Behandlungskosten; diese beruhen kausal auf der Verletzung
7. Ergebnis: E hat auch einen Anspruch gegen V auf Erstattung des Schadens nach § 823 I

III. E gg. V aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB

hier ✓ Hier liegt eine Fahrlässigkeitsnorm vor, so dass der Anspruch aus § 823 II hier bejaht werden kann. Die meisten im Studium behandelten StGB-Normen erfordern jedoch Vorsatz – der muss dann natürlich gegeben sein, damit der Anspruch aus § 823 II gegeben werden kann! Also nicht § 823 II iVM § 303 StGB (Sachbeschädigung) bejahen, wenn lediglich fahrlässige Sachbeschädigung vorliegt.

Abwandlung a) *Emma wird nicht durch ein Werkzeug, sondern durch einen herunterfallenden Lampenschirm verletzt. Sie hatte vergessen, Volz zu informieren, dass jener sich hin und wieder lockert. Das war seit zwei Jahren nicht passiert und sie hatte es leicht fahrlässig vergessen. Für Volz wäre dies leicht erkennbar gewesen, er übersah es aber, weil er sich nicht umsah.*

Ansprüche E gg. V

Wie Grundfall. Beim Schaden ist jedoch nach § 254 zu vermerken, dass der Anspruch wegen Mitverschuldens gemindert sein könnte. E hätte hier den Schadenseintritt weniger wahrscheinlich machen können, indem sie dem V mitgeteilt hätte, dass der Lampenschirm lose ist. Also trifft sie ein Mitverschulden.

Abwandlung b) *Emma hatte es nicht vergessen. Sie mag aber den Volz nicht und wollte sehen, ob er es selbst herausfindet.*

Ansprüche E gg. V

Wie Grundfall. Weil E hier vorsätzlich die Gefahrenquelle verschweigt, dürfte ihr Anspruch sogar entfallen, also nach § 254 auf Null gemindert sein.

VI. Lesen

- LOOSCHELDERS, SAT § 11
- MEDICUS, SAT § 67